Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12.05.2020

in der Fassung der 1. Änderung vom 21.10.2020

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den Bau- und Grundstücksausschuss sowie Ausschuss für Körperschaftswald und Wege, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den Feuerwehrausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing, Fremdenverkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

f) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

g) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) sowie f) und g) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 29,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. [2]Wird die Einladung elektronisch abgerufen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 5 €. [3]Das Sitzungsgeld soll zusammen und im Verhältnis mit den Gehältern der im öffentlichen Dienst Beschäftigten steigen.
[4]Bei Bauausschusssitzungen, die länger als drei Stunden dauern, werden pro angefangene Stunde 10,00 € zusätzlich entschädigt.

(3) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Ortssprecher entsprechend. Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Wird die Einladung elektronisch abgerufen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 €. Das Sitzungsgeld soll zusammen und im Verhältnis mit den Gehältern der im öffentlichen Dienst Beschäftigten steigen. Bei Bauausschusssitzungen, die länger als drei Stunden dauern, werden pro angefangene Stunde 10,00 € zusätzlich entschädigt.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Hollfeld, 21.10.2020

gez.
Stern
Erster Bürgermeister